



Gemeinde Luthern



Reglement

für das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Luthern

gültig ab 1. Januar 2026

Beschluss vom 3. Dezember 2025

Unter Hinweis auf die kantonale Verordnung des Regierungsrates über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 beschliesst die Einwohnergemeinde Luthern folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement:

I. Aufsicht und Verwaltung

Art. 1 Aufsicht

Das Friedhof- und Bestattungswesen steht unter Aufsicht des Gemeinderates von Luthern. Er wählt hierfür auch eine Friedhofkommission.

Art. 2 Verwaltung

Der Gemeinderat überträgt die direkte Aufsicht und Administration der Friedhofverwaltung. Die Friedhofverwaltung sorgt für die Handhabung und Befolgung dieses Reglements. Sie führt das Gräberbuch und das Rechnungswesen. Die Friedhofgärtnerin oder der Friedhofgärtner, die Friedhofwärterin oder der Friedhofwärter und die Totengräberin oder der Totengräber werden durch den Gemeinderat eingesetzt und unterstehen der Friedhofverwaltung.

II. Meldepflicht und Einsargung

Art. 3 Meldepflicht

Tod und Leichenfund sind innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt und der Friedhofverwaltung zu melden. Die meldepflichtige Person hat als Ausweis eine Todesbescheinigung des behandelnden oder nach dem Tode zugezogenen Arztes beizubringen. Totgeburten, die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind anzeigepflichtig. Zur Anzeige ist eine Bescheinigung des Arztes, dass das Kind bei der Geburt tot war, vorzuweisen.

Art. 4 Einsargung

Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche sofort einzusargen.

III. Bestattung

Art. 5 Anordnung des Zivilstandsamtes und der Friedhofverwaltung

Für die Bestattung werden folgende Anordnungen getroffen:

- a. Seitens des Zivilstandsamtes:
 - Es stellt die Bestattungsbewilligung aus.
 - Es besorgt die erforderlichen Meldungen an die Friedhofverwaltung.
 - Es sorgt dafür, dass bei Kremation das Zivilstandsamt des Kremationsortes benachrichtigt wird.
- b. Seitens der Friedhofverwaltung:
 - Festsetzen von Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt.
 - Meldung an die Friedhofwärterin/den Friedhofwärter und an die Totengräberin/den Totengräber.

Art. 6 Wartefrist

Die Leiche darf frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach dem Tode bestattet werden. Die Friedhofverwaltung kann die Frist angemessen verlängern, wenn die Leiche im Kühlkatafalk der Totenkappe aufgebahrt wird.

Art. 7 Leichenüberführung

Die Leiche ist spätestens am Vorabend der Bestattung in die Totenkappe zu überführen. Auf Weisung des Arztes hat die Überführung sofort nach der Einsargung zu erfolgen. Der Sarg soll aus leicht verwesbarem Material bestehen.

Art. 8 Leichenpass

Für den Transport von Leichen ins Ausland bedarf es eines Leichenpasses. Die Ausstellung des Leichenpasses erfolgt durch die Staatsanwaltschaft.

Art. 9 Mitwirkung kirchlicher Organe

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache der zuständigen Pfarrämter. Für die kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen möglichst bald mit dem Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Art. 10 Zivile Bestattung

Erfolgt keine kirchliche Bestattung, wird von der Friedhofverwaltung die zivile Bestattung festgelegt. Ein Mitglied des Gemeinderates oder eine von ihm delegierte Person hat dabei anwesend zu sein.

Art. 11 Bestattungsart

Bestattungsarten sind:

- a. Erdbestattung (Beerdigung)
- b. Feuerbestattung (Kremation)

Hat die verstorbene Person in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, so können die nächsten Angehörigen die Bestattungsart bestimmen.

Art. 12 Leichenträger

Die Leichenträgerinnen oder Leichenträger können von den Angehörigen der verstorbenen Person bestimmt werden. Wird hiervon abgesehen, so walten die vom Gemeinderat bestimmten Umträgerinnen oder Umträger, wofür eine Entschädigung zu entrichten ist.

Art. 13 Verbot der Grabesöffnung

Kein Grab darf vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe geöffnet werden.

Ausnahmen bedürfen:

- a. Der Bewilligung des Kantonsarztes (bei Verlegung in ein anderes Grab, Überführung in einen anderen Friedhof usw.)
- b. Der Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss Strafprozessordnung.

Art. 14 Grabbeisetzung

Grundsätzlich darf in jedem Grab (ausser Familiengrab) nur eine Leiche beigesetzt werden.

Es werden folgende Ausnahmen bewilligt:

- a. Bestattung einer Mutter mit ihrem Neugeborenen bei Erdbestattungen.
- b. Urnen in Plattengräbern, sofern es sich um einen nahen Angehörigen handelt.
- c. Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab

Art. 15 Verstorbene aus anderen Gemeinden

Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen können durch die Friedhofverwaltung bewilligt werden. Die entsprechende Gebühr wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Friedhofverwaltung die Gebühr auf begründetes Gesuch hin reduzieren oder in speziellen Fällen ganz erlassen.

Art. 16 Schicklichkeit

Die Bestattung hat in würdiger Form, zur ortsüblichen Zeit und in der ordentlichen Reihenfolge der Gräber stattzufinden.

IV. Friedhof

Art. 17 Begräbnisplatz

Begräbnisplatz für Einwohner/innen von Luthern ist der Gemeindefriedhof.

Entsprechend der Kirchenguteilung werden auch Einwohner/innen der Gemeinde Hergiswil und Willisau in Luthern bestattet.

Die Priestergräber sind der katholischen Kirchgemeinde vorbehalten.

Art. 18 Ordnung

Die Friedhofanlage verdient als letzte Ruhestätte unserer Verstorbenen ein pietätvolles Betreten.

Art. 19 Haftung

Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabmäler und Pflanzungen, die infolge von Naturereignissen oder durch Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendungen abgelehnt.

Art. 20 Gräbergarten

Die Bestattung erfolgt in:

- a. Plattengräber für Erdbestattungen
- b. Übrige Plattengräber für Urnenbeisetzungen
- c. Kindergräber
- d. Sternenkindergrab
- e. Familiengräber
- f. Reihen-Urnengräber
- g. Gemeinschaftsgrab
- h. Priestergräber

Art. 21

a. Plattengräber für Erdbestattungen

Erdbestattungen werden ausschliesslich in Plattengräbern an der Nord- und der Südseite der Kirche vorgenommen. Ausserdem kann bei Plattengräbern Art. 14 Abs. b dieses Reglements angewandt werden.

b. Übrige Plattengräber für Urnenbeisetzungen

In allen anderen Plattengräbern sind nur Urnenbeisetzungen möglich. Es gelten die Bestimmungen nach Art. 14 Abs. b.

c. Kindergräber

Begräbnisstellen für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr.

d. Sternenkindergrab

Sternenkinder können an der dafür vorgesehenen Stelle oder im Grab eines nahen Angehörigen beige-
setzt werden.

e. Familiengräber

Der Anspruch auf ein Familiengrab besteht nur soweit bestehende Grabstätten verfügbar sind.

Bei späteren Bestattungen ist die Grabesruhe entsprechend zu verlängern, wobei dies nur für Zeitabschnitte von 10 Jahren geschehen kann.

Grösse

Für Familiengräber gelten die folgenden Masse:

Länge: 2.70 m Breite: 2.00 m Tiefe: 1.50 m

Unterhalt

Die Familiengräber müssen im ganzen Flächenumfang stets gut gepflegt werden. Wird ein Grab vernachlässigt, so übernimmt die Gemeinde den Unterhalt und stellt denjenigen Verwandten Rechnung, die das nächste Anrecht auf das Familiengrab haben. Will keiner der Berechtigten die Unterhaltskosten übernehmen, so erlischt die Konzession bereits nach 20 Jahren.

f. Reihen-Urnengräber

Die Reihen-Urnengräber werden gemäss Friedhofplan fortlaufend in die vorgesehenen Felder zusammengefasst. Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb der Reihe für eine allfällige spätere Benützung ist nicht zulässig.

Grösse

Länge: 0.60 m Breite: 0.60 m Tiefe: 0.60 m

g. Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab kann die Asche verstorbener Personen beigesetzt werden.

h. Priestergräber

Die katholische Kirchgemeinde kann über die Priestergräber frei verfügen.

Art. 22 Mietpreis

Der Mietpreis für Gräber ist in einem separaten Gebührentarif geregelt. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühr periodisch der Teuerung anzupassen.

Art. 23 Verträge

Die Friedhofverwaltung hat über den Erwerb von beanspruchten Gräbern eine genaue Kontrolle zu führen. Die Verträge für Familiengräber sind dreifach auszufertigen; ein Exemplar ist für das Gemeindegarchiv bestimmt, das zweite erhält die vertragsabschliessende Familie und das dritte kommt zu den Akten der Friedhofverwaltung.

Art. 24 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt:

- | | |
|------------------------|----------|
| a. Für Erdbestattungen | 20 Jahre |
| b. Für Urnen | 12 Jahre |

V. Bestattungskosten

Art. 25

Für folgende Aufwendungen haben die Angehörigen der Verstorbenen selbst aufzukommen: Sarg, Urne (ausgenommen Miet-Urne bei Beisetzung im Gemeinschaftsgrab), Einsargung, Grabkreuz, Kremation, Transport der Leiche oder der Urne zum Friedhof

Art. 26

Für das Öffnen und Schliessen des Grabes, das Aufstellen der Blumen und Kranzgebilde, sowie für die Benützung der Totenkapelle und der Miet-Urne wird eine Gebühr erhoben.

Für die Bestattung von auswärtigen Verstorbenen wird die doppelte Gebühr verlangt.

VI. Grabmäler

Art. 27 Genehmigungspflicht

Für die Errichtung von Grabmälern und die Gestaltung des Grabes oder Änderungen von solchen ist die Bewilligung der Friedhofverwaltung erforderlich.

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten von Grabmälern ist der Friedhofverwaltung ein Gesuch in zweifacher Ausführung einzureichen. Dieses Gesuch hat den Entwurf mit den vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1 : 10 zu enthalten.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Grabmäler, die nicht den eingereichten und bewilligten Zeichnungen entsprechen, auf Kosten der Gesuchsteller entfernen zu lassen.

Art. 28 Gestaltung

Die Grabmäler sollen den ästhetischen Anforderungen eines Friedhofes und dem religiösen Empfinden der Bevölkerung entsprechen. Sie sollen eine eindeutige, handwerkliche Bearbeitung aufweisen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Form und Material sind daher auf die Gesamtwirkung abzustimmen.

Art. 29 Grabmal

Jedes Grab muss mit einem Grabmal versehen sein.

Art. 30 Aufstellen der Grabmäler

Grabmäler sind auf ein solides, bestehendes Betonfundament zu stellen. Bei Grabmälern von Familiengräbern erstellt das Fundament der Grabmallieferant.

Der Ersteller darf seitlich auf dem Grabmal seinen Namen und seine Aufschrift unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten oder Firmentafeln ist nicht gestattet.

Art. 31 Masse Grabmäler

a. Familiengrab

Für Familiengräber beträgt das Grundmass:

Höhe: max. 110 cm Breite: max. 160 cm Stärke: mind. 20 cm

b. Reihen-Urnengrab

Für Reihen-Urnengräber beträgt das Grundmass:

Höhe: max. 90 cm Breite: max. 40 cm Dicke: max. 12 cm

Art. 32 Materialien

Für Grabmäler sind Stein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen. Die Verwendung von unbearbeiteten Blöcken oder Findlingen ist nicht gestattet. Bei den Gesteinsarten ist darauf zu achten, dass sie keine auffallende Farbtonung oder Maserierung aufweisen. Alle auffallenden Materialien, wie z.B. schwarze, hochglanz-polierete und weisse Steine, Glas- und Drucktafeln sowie Grabzeichen aus Gusseisen und bemaltem Stein, sind nicht gestattet.

Alle einheimischen Holzarten, die wetterbeständig sind, können verwendet werden. Die Bearbeitung und Konservierung darf nicht mit Farbanstrich erfolgen.

Art. 33 Räumung von Grabstätten

Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabmäler nach vorausgegangener Bekanntmachung im Luzerner Kantonsblatt sowie im öffentlichen Anschlagkasten der Gemeinde Luthern wegzuschaffen.

Grabmäler und Pflanzen sind von den Berechtigten innerhalb der festgesetzten Frist wegzuräumen. Nach Ablauf dieser Frist wird über die übriggebliebenen Grabmäler und Pflanzen durch die Friedhofverwaltung verfügt.

VII. Grabschmuck und Bepflanzung

Art. 34 Gestaltung der Gräber

a. Plattengräber

Bei Plattengräbern sind die Angehörigen der Verstorbenen zuständig für die Inschrift auf die bestehenden Inschriftplatten.

b. Kindergräber, Familiengräber, Reihen-Urnengräber

Die Kinder-, Familien-, und Reihen-Urnengräber sind mit einer gefälligen Grünpflanzung zu versehen. Diese gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Grabflächen werden seitlich mit Granitplatten abgegrenzt und vorn mit einem Stellriemen versehen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde.

c. Gemeinschaftsgrab

Die Inschrift für die im Gemeinschaftsgrab beigesetzten Personen ist fakultativ und geht zu Lasten der Angehörigen.

Persönlicher Blumen- oder Kranzschmuck ist bis 30 Tage nach der Beisetzung an einem von der Friedhofverwaltung bestimmten Platz möglich. Nach diesem Zeitpunkt ist Blumen- und Grabschmuck untersagt. Grabkerzen können an der dafür bestimmten Stelle angezündet werden.

Grabkreuze beim Gemeinschaftsgrab werden nach dem Anbringen der Inschrift (bei anonymer Bestattung nach 30 Tagen) entfernt.

Art. 35 Ordnung

Die Angehörigen sind verpflichtet, Ordnung zu halten. Es dürfen keine Abfälle, Blumenvasen, Flaschen und dergleichen hinter den Grabmälern deponiert werden.

Art. 36 Abfälle

Alle Abfälle sind separiert in die dafür bereitgestellten Behälter zu werfen. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen wegzuräumen. Die Friedhofwärterin oder der Friedhofwärter haben das Recht, derartigen Grabschmuck jederzeit zu entfernen.

Art. 37 Grabpflege

Es ist Sache der nächsten Angehörigen, für das Erstellen des Grabmals, die Bepflanzung und den Grabunterhalt zu sorgen. Kränze sind spätestens zwei Monate nach der Bestattung zu entfernen. Bei Platzmangel können die Friedhofwärterin oder der Friedhofwärter die vorzeitige Entfernung vornehmen. Das Aufstellen von Blumen hat in gediegenen Gefäßen zu erfolgen.

Die Grabpflege beim Gemeinschaftsgrab ist Sache der Einwohnergemeinde.

Bei Vernachlässigung kann der Grabunterhalt nach erfolgloser Aufforderung durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Hinterbliebenen veranlasst werden.

Art. 38 Allgemeiner Unterhalt

Der allgemeine Unterhalt des Friedhofes geht zu Lasten der Einwohnergemeinde.

VIII. Allgemeines

Art. 39 Arbeiten auf dem Friedhof

Zwei Werktage vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabmäler mehr aufgestellt werden. Bildhauer und Grabmallieferanten haben ihre Arbeit zwei Tage vor den genannten Feiertagen zu beenden.

Art. 40 Einsprache/Beschwerde

Die Einsprachefrist an den Gemeinderat beträgt 20 Tage, die Beschwerdefrist an das Gesundheits- und Sozialdepartement 30 Tage.

Art. 41 Offene Fragen und Ausnahmen

Über Fragen, zu denen im Reglement keine Aussagen zu finden sind und über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 42 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung von Luthern, auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 28. Mai 2014.

Für alle in diesem Reglement nicht enthaltenen Bestimmungen gelten diejenigen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

6156 Luthern, 3. Dezember 2025

Gemeinde Luthern

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Alois Huber

Alois Fischer